



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2022

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Gerhard Schenk (AfD) vom 19.07.2022

Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Situation in Bezug auf von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine mitgeführte Tiere – Teil I bis IV

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Beantwortungen der eingangs benannten Kleinen Anfragen sollen den als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine einreisenden Personen, die bei ihrer Einreise Heimtiere mit sich führen, in Anwendung des Art. 32 der VO-EU Nr. 576/2013, „Erwägungsgrund 24“, die Einreise mitsamt ihres Tieres erlaubt werden, auch wenn das mitgeführte Tier keinen ausreichenden Tollwut-Impfschutz aufweist. Weiterhin ist den Beantwortungen dieser Kleinen Anfragen zu entnehmen, dass die Einreisenden seitens des BMEL lediglich darum „gebeten“ werden, sich zwecks Klärung des Gesundheitszustandes ihres Tieres mit der lokalen Veterinärbehörde in Verbindung zu setzen; ebenso seien die zuständigen Landkreise / kreisfreien Städte aufgefordert „alle in der Ukraine zugelassenen Tollwutimpfstoffe prinzipiell anzuerkennen und von einer Mindestwirkdauer der Impfstoffe von einem Jahr auszugehen“. Der Vorbemerkung der eingangs benannten Kleinen Anfragen und deren Beantwortungen ist zudem zu entnehmen, dass laut Erlass des HMUKLV „den zuständigen Veterinärämtern die Möglichkeit eröffnet“ sei, „eine Hausquarantäne für Tiere mit unzureichendem Tollwutimpfschutz zuzulassen“ – wobei allein schon nach Kenntnisstand der Landesregierung mit Stand zum 25.04.2022 „gegenüber 467 Heimtieren eine Quarantäne wegen fehlender Impfung gegen Tollwut amtlich angeordnet“ worden sei. Gleichwohl ist den Beantwortungen der eingangs bezeichneten Kleinen Anfragen zu entnehmen, dass nach Kenntnis der Landesregierung unter den aus der Ukraine nach Deutschland verbrachten Heimtieren keine Fälle von anzeige- oder meldepflichtigen Tierkrankheiten aufgetreten seien. Auch wenn die Mitnahme von Heimtieren durch als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine einreisende Personen dem Grunde nach zu begrüßen ist, so scheinen die aufgezählten Umstände die Gefahr der Verbreitung der Tollwut nahzulegen.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung zu den Antworten der Kleinen Anfragen 20/8263 bis 20/8266 wird verwiesen.

Eine Statistik über die mit Flüchtenden aus der Ukraine in Deutschland ankommenden Tiere und Tierarten wird nicht geführt. Die der Landesregierung vorliegenden Rückmeldungen aus dem Landeskrisenstab und von Tierschutzorganisationen weisen darauf hin, dass die überwiegende Anzahl von Flüchtenden aus der Ukraine derzeit in privaten Unterkünften Zuflucht finden.

Der von den Fragestellern gewählte Begriff „Übertragungskrankheiten“ wird im Rahmen der Beantwortung als „das Auftreten von anzeige- oder meldepflichtigen Tierkrankheiten“ ausgelegt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Sind mit Blick auf die eingangs aufgezählten Anordnungen – Lockerungen der Einfuhr- und Nachweisbestimmungen in Anwendung des Art. 32 der VO-EU Nr. 576/2013 und dem dazugehörigen „Erwägungsgrund 24“, Möglichkeit der Hausquarantäne für Tiere mit unzureichendem Tollwutimpfschutz etc. – nunmehr Fälle von Tollwut oder anderen Übertragungskrankheiten aufseiten von Tieren aufgetreten, die durch als Kriegsflüchtlinge in das Land Hessen eingereisten Personen mitgeführt worden sind?

Nein.

Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu bejahen ist:

- a) Wie viele Fälle der Tollwut oder anderer Übertragungskrankheiten sind im Land Hessen aktuell sowie seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine insgesamt zu verzeichnen gewesen?
- b) Ist eine Übertragung der betreffenden Krankheiten auf Menschen erfolgt und – falls ja – in wie vielen Fällen (bitte unter den Punkten a) und b) nach einzelnen Krankheiten und der jeweiligen Anzahl gesondert aufschlüsseln)?

Entfällt.

Frage 3. Ist die Einhaltung der häuslichen Quarantäne, wie sie für Tiere mit unzureichendem Tollwutimpfschutz erlaubt worden ist, behördlich überwacht worden und – falls ja – anhand welcher Maßnahmen?

Für die Anordnung und Überwachung der Einhaltung der häuslichen Quarantäne in Bezug auf Heimtiere aus der Ukraine sind in Hessen die Veterinärbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten zuständig. Weitere Informationen, wie die Anzahl der angeordneten häuslichen Quarantänen sowie Angaben über deren Überwachung und die im Einzelfall auferlegten Maßnahmen, liegen der Landesregierung deshalb nicht vor.

Frage 4. Wird aufseiten der hessischen Landesregierung die Auffassung geteilt, dass sich die Zahl von 467 von einer Quarantäneanordnung betroffenen Heimtieren als außergewöhnlich hoch darstellt, wenn man bedenkt, dass seit dem 24.02.2022 lediglich 246 Personen aus der Ukraine mit einem mitgeführten Tier mit Stand zum 25.04.2022 allein schon in der EAEH registriert worden sind?

Nein. Es wird auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen verwiesen.

Wiesbaden, 7. August 2022

In Vertretung:
Oliver Conz